

Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



An das Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion IV – Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Telefon 0512/508-3492
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

e-mail-adressen: Abt-18@bmnt.gv.at
maria.patek@bmnt.gv.at

do Zl.: BMNT-UW.1.4.2/0028- IV/1/2018
Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

Geschäftszahl LUA-AS-00/200-2018

Innsbruck, 07.08.2018

Sehr geehrte Frau SC DIⁱⁿ Maria PATEK,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften geben zum Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird („Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018“) folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Anmerkungen:

Schwerpunkt dieser Novelle soll die Umsetzung konkreter Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sein.

Dies soll den Zweck erfüllen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie bestimmte in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen und/oder gerichtlichen Verfahren im ausreichenden Maß haben.

Die gleichzeitige Durchführung mehrerer Begutachtungsverfahren in wesentlichen Materienbereichen (Bundesgesetzen) und dies zudem in der Sommerurlaubszeit wird für nicht zweckmäßig angesehen und wird daher die Begutachtung in dieser Form kritisiert.

Der Gesetzesentwurf legt im Detail dar, wie der Bundesgesetzgeber die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis des Übereinkommens von Aarhus in den Bereichen Abfall (AWG 2002), Luft (IG-L) und Wasser (WRG 1959) regeln möchte. Prinzipiell begrüßen die Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften die Gesetzesänderungen zugunsten der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere der Beteiligung von Umweltorganisationen. Aus Sicht der Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften bleibt es in manchen Bereichen jedoch unklar, wie die mit dieser Novelle vorgeschlagenen Regelungen der Aarhus-Konvention bzw. der einschlägigen EuGH-Judikatur gerecht werden können.

Zu den geplanten Änderungen im AWG 2002:

Interessant und begrüßenswert erscheint die Möglichkeit eines „Opting-in“ für Antragsteller. Dieser soll gemäß § 37 Abs. 5 für Maßnahmen gemäß Abs. 1, 3, oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 Abs. 1 beantragen können. Es besteht dadurch die erfreuliche Aussicht, dass der Antragsteller freiwillig zu einem kooperativen Miteinander beitragen kann, wenn er den Weg dieser Variante einschlägt.

Bezüglich der sonstigen Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG (Neuanlagen und wesentliche Änderungen, ausgenommen Bodenaushubdeponien) wird angemerkt, dass unverständlicherweise nur Art 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention legislativ umgesetzt wird, es sind weder Beteiligtenrechte noch eine Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen vorgesehen.

In vereinfachten Verfahren und in Anzeigeverfahren sollen anerkannten Umweltorganisationen keine Beteiligungs- oder Beschwerderechte zuerkannt werden. Auch in diesen Fällen wird unverständlicherweise seitens des Bundesgesetzgebers kein Anwendungsbereich der Aarhus-Konvention erkannt.

Zu den geplanten Änderungen im WRG:

Auf Basis des EuGH-Urteils „Protect“ ist vorgesehen, dass bei einer „möglichen erheblichen Auswirkung“ auf den Gewässerzustand Art 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention anzuwenden ist und also anerkannte Umweltorganisationen bereits im behördlichen Verfahren beizuziehen sind. Wenn von vornherein nicht mit solchen potenziell erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, wird Art 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention umgesetzt und eine anerkannte Umweltorganisation hat demgemäß nur das Recht auf nachträgliche gerichtliche Überprüfung des Bescheides.

Das Kriterium „mögliche erhebliche Auswirkung“ wird in der Praxis voraussichtlich zu großen Problemen hinsichtlich der Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung führen – und somit zu Rechtsunsicherheit. Hier wäre eine „Opting-in“-Variante wie im oben besprochenen Entwurf zur AWG-Novelle überaus wünschenswert.

Die neu eingefügte Ergänzung in § 102 Abs. 2 WRG 1959 erklärt Umweltorganisationen als Beteiligte, „...um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern...“. Diese Beteiligungseinräumung greift nach Ansicht der Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften zu kurz und umfasst eindeutig nicht alle erheblichen Umweltauswirkungen, nachdem zum einen einige Fallkonstellationen von Verschlechterungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie in Österreich nicht über § 104a sondern über § 105 genehmigt werden [vgl. Information über die Auslegung der Bestimmungen zum Verschlechterungsverbot (C-461/13 – Urteil des EuGH), BMNT vom 01.10.2016, Zahl BMLFUW-

UW.4.1.2/0036-IV/1/2015 bzw. Erlass der Tiroler Landesregierung vom 29.02.2016, Zahl IIIa1-W-021/206 „Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 in der Rechtsache C-461/13 (Weser-Urteil) – Konsequenzen für den Vollzug des WRG 1959“] und zum anderen auch eine Bewilligung nach § 104a Abs. 2 unter Einhaltung der Ziffern 1-3 lex. cit. erhebliche Umweltauswirkungen umfasst.

Die Wortfolge „...um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern...“ in § 102 Abs. 2 und 5 sollte somit nach Ansicht der Österreichischen Umweltschutz- und Naturschutzanwaltschaften durch „...beim Abweichen vom Verschlechterungsverbot...“ ersetzt werden.

Die derzeit vorgeschlagene Fassung des § 104 Abs. 5 widerspricht nach Ansicht der Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften eindeutig den Zielen und Inhalten der Wasserrahmenrichtlinie sowie der aktuellen Rechtsprechung. Die Einschränkung einer erheblich negativen Umweltauswirkung auf einen Verstoß gegen das Verschlechterungs- bzw. Verbesserungsgebot, bei dem zudem eine biologische Qualitätskomponente eines Oberflächenwasserkörpers signifikant stärkere Störungen aufweist, eine signifikant stärkere Störung des chemischen Zielzustandes vorliegt oder der mengenmäßige Zielzustand eines Grundwasserkörpers signifikant stärker gestört wird, ist im Lichte der Rechtsprechung und den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie unzulässig. Offensichtlich soll, wie schon in den oben angeführten Schreiben des Bundesministeriums bzw. der Tiroler Landesregierung, zwischen verschiedenen „Qualitäten“ bzw. „Intensitäten“ von Verschlechterungen unterschieden werden, wobei der hierfür durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene Rahmen nicht eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang ist beispielhaft anzuführen, dass es sich bei den Festlegungen für die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie für den sehr guten Zustand des Anhanges V, Abs. 1.2 „Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustandes“ um klare Qualitätsziele und nicht um Richtwerte handelt. Ein Nichteinhalten dieser Qualitätsziele des sehr guten hydromorphologischen Zustandes ist somit eindeutig als Verschlechterung und damit eindeutig als erhebliche Umweltauswirkung festzuhalten und fehlt daher im vorgeschlagenen § 104 Abs.5.

Nach Ansicht der Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften ist somit der vorgeschlagene § 104 Abs.5 zur Gänze zu streichen, da das WRG 1959 die erheblich negative Auswirkung auf den Gewässerzustand im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 der Aarhus Konvention nicht abschließend definieren muss, kann bzw. soll bzw. die vorgeschlagene Fassung jedenfalls unzulässige Einschränkungen vornimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die NÖ Umweltschutzanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umweltschutzanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umweltschutzanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltschutzanwaltschaft:

e.h.

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

e.h.

DI Katharina Lins